

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 7. Juni 1961	Nr. 37
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 61	Verordnung zur Kriegsopferfürsorge	653
31. 5. 61	Neufassung des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG) ...	661
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	668

In Teil II Nr. 22, ausgegeben am 17. Mai 1961, sind veröffentlicht: Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Senkung der Binnen-Zollsätze für Waren der Agrarwirtschaft). — Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Tabakerzeugnisse aus EWG-Ländern). — Erste Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1961. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über das Internationale Kälteinstitut (Inkrafttreten für Senegal). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Weitergeltung für die Föderation Mali, Ausdehnung auf die Vereinigte Arabische Republik).

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 26. Mai 1961, sind veröffentlicht: Vierte Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung. — Verordnung über Zuständigkeiten bei alten Rechten, alten Befugnissen und anderen alten Benutzungen nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen. — Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung des Eisenbahngüterverkehrs im Bahnhof Venlo.

Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*)

Die Europäische Atomgemeinschaft — Zusatzabkommen mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bei der friedlichen Verwendung der Atomenergie.

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 30. Mai 1961, sind veröffentlicht: Verordnung (Polizeiverordnung) über den Verkehr von Motorsportfahrzeugen an den schleswig-holsteinischen Küsten. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Protokolls vom 15. Dezember 1956 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitslosigkeit (Ausdehnung auf die Vereinigte Arabische Republik; Kündigung durch Bulgarien). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Ausdehnung auf die Vereinigte Arabische Republik).

In Teil II Nr. 25, ausgegeben am 6. Juni 1961, sind veröffentlicht: Siebente Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Senkung von Außen-Zollsätzen aus Anlaß der DM-Aufwertung). — Bekanntmachung über die Verlegung des Dritten Senats des Obersten Ruckerstattungsgerichts von Nürnberg nach Herford.

Verordnung zur Kriegsopferfürsorge

Vom 30. Mai 1961

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT 1	§	§	
Allgemeines			
Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles	1	Allgemeine Bestimmungen über die Einleitung der Maßnahmen nach §§ 5 bis 7	8
Mittel, Einkommen, Vermögen	2	Art der Förderung	9
Ausmaß der Leistungen	3	Dauer der Förderung	10
Familienmitglieder	4	Auslandsaufenthalt	11
		Schulausbildung	12
ABSCHNITT 2		Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben sowie nachgehende Hilfe zu seiner Sicherung	13
Leistungen der Kriegsopferfürsorge		Hilfe zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz	14
Unterabschnitt 1		Hilfe zum Aufstieg im Beruf	15
Hilfen nach § 26 des Gesetzes		Eingliederungsplan	16
Berufliche Fortbildung	5	Kosten der Förderungsmaßnahme	17
Berufliche Umschulung	6		
Berufliche Ausbildung	7		

	§		§
Unterhaltsbeitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Förderung	18	Unterabschnitt 5	
Förderungsmaßnahmen für Witwen	19	Sonderfürsorge nach § 27 c des Gesetzes	
		Sonderfürsorge	27
Unterabschnitt 2			
Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Gesetzes		ABSCHNITT 3	
Maßnahmen der Erziehung und Ausbildung	20	Verfahren	
Bedarf bei Maßnahmen der Erziehung und Ausbildung	21	Örtliche Zuständigkeit	28
Einzusetzende Mittel der Waise und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen	22	Beginn der Leistung, Fortführung bei Berichtigungsbescheiden	29
Einzusetzende Mittel des Beschädigten und des auszubildenden Kindes	23	Pflichten der Beschädigten und Hinterbliebenen ...	30
		Beteiligung anderer Stellen	31
Unterabschnitt 3		Rückerstattung von Leistungen	32
Hilfen nach § 27 a des Gesetzes			
Erholungsfürsorge	24	ABSCHNITT 4	
Wohnungsfürsorge	25	Übergangs- und Schlußbestimmungen	
		Übergangsregelung	33
Unterabschnitt 4		Berlin-Klausel	34
Hilfen nach § 27 b des Gesetzes		Saarland-Klausel	35
Sonstige Hilfen	26	Inkrafttreten	36

Auf Grund des § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ABSCHNITT 1

Allgemeines

§ 1

Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles

(1) Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen der Kriegsofferfürsorge richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Beschädigten oder Hinterbliebenen, nach seiner Lebensstellung vor der Schädigung oder dem Verlust des Ernährers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Wünschen, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordern.

(2) Die Leistungen der Kriegsofferfürsorge sollen dazu beitragen, das Streben der Beschädigten und Hinterbliebenen wirksam zu unterstützen, eine angemessene Lebensstellung zu erlangen und zu erhalten.

(3) Bei der Prüfung, welche Leistungen der Kriegsofferfürsorge in Betracht kommen und wie sie zu bemessen sind, sowie bei der Feststellung der einzusetzenden Mittel ist entgegenkommend zu verfahren.

§ 2

Mittel, Einkommen, Vermögen

(1) Mittel im Sinne der §§ 27 und 27 a des Gesetzes und des § 18 Abs. 5 dieser Verordnung sind

Einkommen im Sinne der Absätze 2 und 3 und das nach § 25 a Abs. 4 des Gesetzes zu berücksichtigende Vermögen.

(2) Zum Einkommen im Sinne des § 25 a des Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach allgemeinem Fürsorgerecht abzusetzenden Aufwendungen und nicht zu berücksichtigenden Zuwendungen, der Schwerstbeschädigtenzulage, eines Betrages in Höhe der Grundrente sowie von Leistungen, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, es sei denn, daß die Leistung der Kriegsofferfürsorge für denselben Zweck begehrt wird.

(3) Leistungen, die ein anderer auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage für den Beschädigten oder Hinterbliebenen erhält, gelten als deren Einkommen, es sei denn, daß sie ihnen tatsächlich nicht zufließen; entsprechendes gilt für Leistungen, die ein Beschädigter für sein Kind erhält.

§ 3

Ausmaß der Leistungen

(1) Als Leistung der Kriegsofferfürsorge wird der Unterschied zwischen dem nach Abschnitt 2 zu ermittelnden Bedarf und den einzusetzenden Mitteln gewährt.

(2) Zur Deckung des Bedarfs ist Einkommen nicht einzusetzen, wenn es die Einkommensgrenze des § 25 a Abs. 2 des Gesetzes oder die Einkommensgrenzen der §§ 22 und 23 nicht übersteigt, es sei denn, daß bei länger dauerndem Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden und es unbillig wäre, auf den Einsatz solcher Ersparnisse zu verzichten.

§ 4

Familienmitglieder

Leistungen der Kriegsopferversorge werden Beschädigten auch für Familienmitglieder gewährt, soweit diese nicht wegen Tuberkulose oder Behinderung Anspruch auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben. Als Familienmitglieder von Beschädigten im Sinne des § 25 Abs. 1 des Gesetzes gelten

1. der Ehegatte,
2. die in § 33 b Abs. 2 des Gesetzes genannten Kinder,
3. sonstige Angehörige, die mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben,
4. bei Beschädigten mit als Schädigungsfolge anerkannter Tuberkulose die Familienangehörigen im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe, soweit Leistungen der Kriegsopferversorge wegen der Tuberkulose erforderlich werden,
5. Personen, deren Ausschluß eine offensichtliche Härte bedeuten würde,

wenn der Beschädigte vor der Schädigung den Lebensunterhalt des Familienmitgliedes überwiegend bestritten hat oder ohne die Schädigung voraussichtlich bestritten hätte.

ABSCHEIDUNG 2

Leistungen der Kriegsopferversorge

Unterabschnitt 1

Hilfen nach § 26 des Gesetzes

§ 5

Berufliche Fortbildung

(1) Die berufliche Fortbildung soll dem Beschädigten dazu verhelfen, verlorengewonnene Kenntnisse oder Fähigkeiten zurückzugewinnen oder zur Besserung seiner beruflichen Leistungsfähigkeit im erlernten oder ausgeübten Beruf oder einer entsprechenden Tätigkeit neue Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben.

(2) Die Hilfe ist zu gewähren, soweit und solange der Beschädigte infolge der Schädigung in der Ausübung des erlernten oder bisherigen Berufs so beeinträchtigt ist, daß er sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten nicht behaupten kann.

§ 6

Berufliche Umschulung

(1) Die berufliche Umschulung soll dem Beschädigten dazu verhelfen, durch Erlernen eines neuen Berufs oder einer neuen Tätigkeit die berufliche Leistungsfähigkeit wiederzuerlangen.

(2) Die Hilfe ist zu gewähren, soweit und solange der Beschädigte infolge der Schädigung den erlernten oder bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann. Der neue Beruf soll dem erlernten oder bisherigen gleichwertig sein.

§ 7

Berufliche Ausbildung

(1) Die berufliche Ausbildung soll dem Beschädigten dazu verhelfen, einen seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Beruf oder eine ihnen entsprechende Tätigkeit zu erlernen und auszuüben.

(2) Die Hilfe ist zu gewähren, sofern der Beschädigte infolge der Schädigung eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder beenden konnte, oder die erstrebte Ausbildung nicht ohne besondere Maßnahmen durchgeführt werden kann, oder das Ausbildungsziel geändert werden muß.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über die Einleitung der Maßnahmen nach §§ 5 bis 7

(1) Die Einleitung von Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 ist davon abhängig, daß

1. der Beschädigte für den Beruf oder die Tätigkeit geeignet ist,
2. der beabsichtigte Ausbildungsweg zweckmäßig ist,
3. der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage vermitteln oder wenigstens dazu beitragen wird, die Folgen der Schädigung zu mildern, wenn der Beschädigte infolge der Art und Schwere der Schädigung eine ausreichende Lebensgrundlage nicht mehr erlangen kann.

(2) Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 können auch während einer stationären Heilbehandlung begonnen oder fortgeführt werden; zumindest soll dem Beschädigten die Erhaltung seiner beruflichen Kenntnisse ermöglicht werden.

(3) Von Maßnahmen nach §§ 5 und 6 soll abgesehen werden, wenn die Unterbringung im erlernten, bisherigen oder in einem diesem verwandten Beruf, gegebenenfalls nach Beschaffung von Hilfsmitteln, Vorrichtungen an Maschinen oder anderen geeigneten Hilfen oder durch Umsiedlung, zu der sich der Beschädigte bereit findet, noch möglich ist; § 21 des Schwerbeschädigtengesetzes bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 werden auch durchgeführt, wenn der Beschädigte schon nach § 26 des Gesetzes gefördert worden ist; die Einleitung neuer Maßnahmen hängt jedoch davon ab, daß der Beschädigte den Beruf, für den er bereits gefördert wurde, infolge der Schädigung nicht mehr ausüben kann oder daß frühere Maßnahmen aus Gründen, die der Beschädigte nicht zu vertreten hat, zu einer angemessenen Lebensstellung nicht geführt haben.

§ 9

Art der Förderung

Eine Förderung kommt in Betracht

1. für Berufe, die einen bestimmten Ausbildungsweg voraussetzen,
2. zum Besuch öffentlicher, staatlich anerkannter oder genehmigter Ausbildungsstätten sowie Hochschulen; private Ausbildungsstätten stehen

öffentlichen gleich, wenn sie zu einer für den betreffenden Ausbildungsgang anerkannten Abschlußprüfung führen,

3. zum Besuch sonstiger Ausbildungsstätten, Einrichtungen oder von Betrieben, wenn dies im Einzelfall zweckmäßiger erscheint als der Besuch der unter Nummer 2 aufgeführten Ausbildungsstätten, oder wenn das Ziel der Förderung auf andere Weise nicht erreicht werden kann,
4. für Fernunterricht, wenn wegen Art und Schwere der Schädigung eine Förderung nach Nummern 2 und 3 nicht möglich oder erheblich erschwert ist und der Beschädigte durch Teilnahme am Fernunterricht einem Beruf oder einer geeigneten Tätigkeit zugeführt werden kann,
5. für Maßnahmen, die zur Vorbereitung auf einen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit notwendig sind.

§ 10

Dauer der Förderung

(1) Die Förderung endet, wenn der mit ihr verfolgte Zweck erreicht ist. Wird die Ausbildung in Abschnitten durchgeführt, so ist die Leistung für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt festzustellen.

(2) Die Förderung ist bis zum Erwerb des Doktorgrades zu gewähren, wenn die Promotion üblicherweise die einzige Abschlußprüfung darstellt oder die Habilitation erstrebt und die Erreichung dieses Zieles von der Hochschule nach der Begabung des Beschädigten als möglich anerkannt wird. Im übrigen darf die Förderung bis zum Erwerb des Doktorgrades nur gewährt werden, wenn der Beschädigte ohne den Doktorgrad im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten benachteiligt wäre; letzteres gilt vor allem, wenn der Erwerb des Doktorgrades in einem bestimmten akademischen Beruf allgemein üblich ist.

(3) Kann eine Förderungsmaßnahme aus Gründen, die der Beschädigte nicht zu vertreten hat, nicht zu dem in Aussicht genommenen Ziel geführt werden, sind weitere Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

§ 11

Auslandsaufenthalt

Beschädigten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben, wird Hilfe auch gewährt, wenn ein Aufenthalt im Ausland im Interesse der Förderung geboten ist, die Dauer der Förderungsmaßnahme nicht wesentlich verlängert wird und keine unververtretbaren Mehrkosten entstehen.

§ 12

Schulausbildung

- (1) Hilfe zur Schulausbildung ist zu gewähren
 1. zum Besuch einer mittleren oder höheren Schule, wenn der in Aussicht genommene Beruf dies erfordert,
 2. zum Besuch einer sonstigen allgemein- oder berufsbildenden Schule, wenn und soweit infolge der Schädigung ein besonderer Aufwand entsteht.

(2) Ist wegen Art oder Schwere der Schädigung der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule nicht möglich, ist Hilfe für sonstige Maßnahmen zur Vermittlung schulischen Wissens zu gewähren.

(3) § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 9 Nr. 2 und 5, § 10 Abs. 1 und 3 und § 11 gelten entsprechend.

§ 13

Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben sowie nachgehende Hilfe zu seiner Sicherung

(1) Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben sowie nachgehende Hilfe zu seiner Sicherung werden vor allem in Form persönlicher Hilfe gewährt. Ferner kommen neben den in § 8 Abs. 3 genannten Hilfen auch Hilfen zur Beschaffung, Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeugs sowie zum Erwerb des Führerscheins in Betracht, wenn der Beschädigte zur Erreichung seines Arbeitsplatzes infolge der Schädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist.

(2) Die persönliche Hilfe umfaßt erforderlichenfalls auch die Beratung der Vorgesetzten und Mitarbeiter des Beschädigten.

§ 14

Hilfe zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz

(1) Hilfe zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz ist nach Maßgabe des Absatzes 2 einem Beschädigten zu gewähren, der infolge der Schädigung

1. die erstrebte selbständige Existenz ohne fremde Hilfe nicht gründen kann oder
2. eine für eine angemessene Lebensstellung ausreichende Lebensgrundlage zweckmäßiger durch eine selbständige Tätigkeit erlangen kann oder
3. bei Ausübung seiner selbständigen Tätigkeit im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten benachteiligt ist.

(2) Die Hilfe wird nur gewährt,

1. wenn der Beschädigte die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit erfüllt,
2. wenn die selbständige Tätigkeit auf die Dauer eine ausreichende Lebensgrundlage erwarten läßt,
3. wenn und soweit der Einsatz öffentlicher Mittel gerechtfertigt ist.

§ 15

Hilfe zum Aufstieg im Beruf

(1) Einem Beschädigten ist Hilfe zum Aufstieg im Beruf zu gewähren, wenn ihm erst hierdurch die Erlangung einer angemessenen Lebensstellung ermöglicht wird.

(2) Einem Schwerbeschädigten kann, auch wenn eine angemessene Lebensstellung schon erreicht ist, Hilfe zum Aufstieg im Beruf gewährt werden, sofern seine Fähigkeiten dies rechtfertigen, er aber in seinem beruflichen Fortkommen infolge der Schädigung benachteiligt ist. Der Schwerbeschädigte kann zu den Kosten der Förderungsmaßnahme herangezogen werden.

§ 16

Eingliederungsplan

(1) Werden mehrere oder einen längeren Zeitraum umfassende Maßnahmen erforderlich, stellt die für die Durchführung des § 26 des Gesetzes zuständige Stelle so frühzeitig wie möglich einen Plan zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen auf.

(2) Bei Aufstellung und Durchführung des Planes soll die in Absatz 1 genannte Stelle mit dem Beschädigten und den sonst Beteiligten, insbesondere den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, dem behandelnden Arzt, dem Versorgungsamt, der Orthopädischen Versorgungsstelle und dem Arbeitgeber, zusammenwirken.

§ 17

Kosten der Förderungsmaßnahme

Zu den Kosten der Förderungsmaßnahme gemäß §§ 5 bis 7, 12 und 15 gehören auch

1. Kosten für notwendige Lernmittel,
2. Kosten für die übliche Arbeitsausrüstung und das übliche Arbeitsmaterial,
3. notwendige Fahrtkosten einschließlich der für Familienheimfahrten sowie
4. ein Betrag zur Bestreitung kleinerer mit der Ausbildung zusammenhängender Ausgaben.

§ 18

Unterhaltsbeitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Förderung

(1) Für den Lebensunterhalt des Beschädigten und der von ihm bisher überwiegend unterhaltenen Angehörigen ist ein Bedarf in Höhe des Zweifachen des Fürsorgerichtsatzes zuzüglich der Kosten der Unterkunft anzuerkennen. Der Bedarf des Beschädigten für von ihm überwiegend unterhaltene Angehörige vermindert sich um ihr Einkommen; übersteigt das Einkommen eines dieser Angehörigen das Zweifache des für ihn maßgeblichen Fürsorgerichtsatzes zuzüglich der anteiligen Kosten der Unterkunft, scheidet er aus der Bedarfsberechnung aus. Wird der Beschädigte getrennt von seiner Familie untergebracht, so kommt ihm bei der Bedarfsberechnung ein Betrag in Höhe des Zweifachen des Fürsorgerichtsatzes für einen Alleinstehenden und dem mit der Haushaltsführung betrauten Angehörigen ein Betrag in Höhe des Zweifachen des Fürsorgerichtsatzes eines Haushaltsvorstandes zu.

(2) Ist der Beschädigte in einer Anstalt, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht,

so sind dem Bedarf für Unterbringung und Verpflegung ein angemessener Betrag für zusätzliche kleinere Bedürfnisse sowie Beträge für weiterlaufende unabweisliche Verpflichtungen zuzurechnen. Für die von dem Beschädigten bisher überwiegend unterhaltenen Angehörigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Ein etwaiger Sonderbedarf ist in die Bedarfsberechnung mit aufzunehmen.

(4) Bleibt der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Bedarf unter dem bisherigen Einkommen des Beschädigten, so ist vergleichsweise der Betrag zu ermitteln, den der Beschädigte nach den Maßstäben des Einkommensausgleichs gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes erhalten würde; ist dieser höher, so ist er als Bedarf anzuerkennen, höchstens jedoch bis zu 1000,— DM monatlich.

(5) Als Unterhaltsbeitrag wird der Unterschied zwischen dem nach den Absätzen 1 bis 3 oder nach Absatz 4 ermittelten Bedarf und den einzusetzenden Mitteln gewährt. Zu den einzusetzenden Mitteln gehört eine Unterhaltsleistung des Ehegatten nur insoweit, als dessen Einkommen die bei der Feststellung der Ausgleichsrente vom Versorgungsamt zu berücksichtigende Grenze übersteigt. Zu den einzusetzenden Mitteln gehört nicht ein angemessener Teil des Verdienstes, den ein Beschädigter während eines Ausbildungsabschnittes unter Aufwendung besonderer Tatkraft erzielt.

§ 19

Förderungsmaßnahmen für Witwen

(1) Für Förderungsmaßnahmen für Witwen gelten die Bestimmungen über die berufliche Förderung Beschädigter sinngemäß.

(2) Bei Prüfung der Frage, welche Lebensstellung für die Witwe angemessen ist, soll neben der Lebensstellung des verstorbenen Ehegatten auch ihre Lebensstellung vor der Verheiratung berücksichtigt werden, falls diese günstiger gewesen ist.

Unterabschnitt 2

Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Gesetzes

§ 20

Maßnahmen der Erziehung und Ausbildung

(1) Erziehungsbeihilfe wird außer für Maßnahmen der Erziehung vor allem für Schulausbildung und berufliche Ausbildung gewährt; § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Nr. 1 bis 3 und 5, § 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 11, 12 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Erziehungsbeihilfe wird auch für Maßnahmen gewährt, die zwischen der Schulentlassung und dem Beginn der Berufsausbildung überwiegend der Erziehung, Erwerbsbefähigung und der Hinführung zum Beruf dienen, sowie für Fürsorgerziehung und freiwillige Erziehungshilfe.

(3) Für Kinder im volksschulpflichtigen Alter wird Erziehungsbeihilfe zum Besuch allgemeinbildender Schulen nur gewährt, soweit der Schulbesuch einen besonderen Aufwand erfordert.

(4) Die Dauer der Hilfe soll die übliche oder vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht überschreiten.

§ 21

Bedarf bei Maßnahmen der Erziehung und Ausbildung

- (1) Der Bedarf umfaßt
1. die notwendigen Kosten der Erziehung und Ausbildung einschließlich der in § 17 aufgeführten Beträge,
 2. für den Lebensunterhalt des Auszubildenden während der Erziehung und Ausbildung
 - a) bei Verbleib in der Familie einen Betrag in Höhe des Zweifachen des für ihn maßgeblichen Fürsorgersatzes,
 - b) bei Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim, einer ähnlichen Einrichtung oder in einer Pflegestelle die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, einen angemessenen Betrag für zusätzliche kleinere Bedürfnisse sowie Beträge für weiterlaufende unabweisliche Verpflichtungen,
 - c) bei sonstiger Unterbringung außerhalb der Familie einen Betrag in Höhe des Fürsorgersatzes für einen Alleinstehenden und des Fürsorgersatzes eines gleichaltrigen Haushaltsangehörigen,
 3. die Kosten der Unterkunft.
- (2) Im Falle des § 20 Abs. 3 umfaßt der Bedarf nur den besonderen Aufwand.
- (3) Ein etwaiger Sonderbedarf ist in die Bedarfsberechnung mit aufzunehmen.

§ 22

Einzusetzende Mittel der Waise und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen

(1) Als Erziehungsbeihilfe ist der Unterschied zwischen dem nach § 21 ermittelten Bedarf und den Mitteln der Waise sowie den nach den Absätzen 2 bis 5 einzusetzenden Mitteln ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen zu gewähren. Für die einzusetzenden Mittel der Waise gilt § 18 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(2) Einkommen des noch lebenden Elternteils bleibt unberücksichtigt, soweit sein monatliches Einkommen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Betrag in Höhe des Zweifachen des für ihn und jeden Haushaltsangehörigen maßgeblichen Fürsorgersatzes,
2. den Kosten der Unterkunft,
3. einem Betrag in Höhe eines etwaigen Sonderbedarfs,

jedoch vermindert um das Gesamteinkommen der Haushaltsangehörigen, soweit dieses die für sie maßgeblichen Beträge nach Nummern 1 bis 3 nicht übersteigt. Haushaltsangehörige, deren jeweiliges Einkommen die für sie nach Nummern 1 bis 3 maßgeblichen Beträge übersteigt, sowie die auszubildende Waise bleiben bei der Ermittlung der Einkommensgrenze außer Betracht.

(3) Bleibt die nach Absatz 2 ermittelte Einkommensgrenze für die Mutter unter dem Betrag, der

ihr bei der Feststellung der Ausgleichsrente der Waise vom Versorgungsamt belassen wird, so gilt dieser als Einkommensgrenze.

(4) Übersteigt das Einkommen die nach Absatz 2 oder 3 ermittelte Einkommensgrenze, wird vermutet, daß der übersteigende Teil des Einkommens anteilmäßig zur Deckung des Bedarfs der Waise und für weitere unterhaltsberechtigte Personen zur Verfügung steht.

(5) Für das Einkommen anderer unterhaltspflichtiger Angehöriger gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß der Einsatz des die Einkommensgrenze übersteigenden Teils des Einkommens zur Deckung des Bedarfs der Waise nur verlangt werden kann, wenn es unbillig wäre, hiervon abzusehen.

§ 23

Einzusetzende Mittel des Beschädigten und des auszubildenden Kindes

(1) Als Erziehungsbeihilfe ist der Unterschied zwischen dem nach § 21 ermittelten Bedarf und den Mitteln des Kindes sowie den nach den Absätzen 2 bis 4 einzusetzenden Mitteln des Beschädigten zu gewähren. Für die einzusetzenden Mittel des Kindes gilt § 18 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(2) Soweit Einkommen des Beschädigten in Betracht kommt, gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.

(3) Bleibt die nach Absatz 2 ermittelte Einkommensgrenze für den Beschädigten unter dem Betrag, der bei der Feststellung des Kinderzuschlags nach § 33 b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b des Gesetzes vom Versorgungsamt nicht berücksichtigt wird, so gilt dieser als Einkommensgrenze.

(4) Übersteigt das Einkommen des Beschädigten die nach Absatz 2 oder 3 ermittelte Einkommensgrenze, wird vermutet, daß der übersteigende Teil des Einkommens anteilmäßig zur Deckung des Bedarfs für das auszubildende Kind und für weitere Kinder im Sinne des § 33 b Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Verfügung steht.

(5) Beschädigten, die eine Pflegezulage erhalten, ist Erziehungsbeihilfe mindestens in Höhe der nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 ermittelten Kosten der Erziehung und Ausbildung zu gewähren.

Unterabschnitt 3

Hilfen nach § 27 a des Gesetzes

§ 24

Erholungsfürsorge

(1) Die Dauer der Erholung ist so zu bemessen, daß der Erholungserfolg voraussichtlich nachhaltig ist; sie soll mindestens drei Wochen betragen. Weitere Maßnahmen der Erholungsfürsorge sollen in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Jahren gewährt werden.

(2) Vor der Inanspruchnahme von Erholungsfürsorge soll von der Möglichkeit, eine Badekur nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes oder entsprechende Leistungen nach anderen Bestimmungen zu erlangen, Gebrauch gemacht werden.

(3) Beschädigten, die einer ständigen Begleitung bedürfen, soll die Mitnahme einer Begleitperson

ermöglicht werden. Die Notwendigkeit ständiger Begleitung gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn der Schwerkriegsbeschädigtenausweis I oder II einen entsprechenden Vermerk enthält.

(4) Während der Durchführung der Erholungsfürsorge ist sicherzustellen, daß für Kinder und solche Haushaltsangehörige, die der Pflege bedürfen, hinreichend gesorgt wird.

§ 25

Wohnungsfürsorge

(1) Geldleistungen zur Beschaffung ausreichenden und gesunden Wohnraums kommen vor allem in Betracht, wenn die Notwendigkeit der Wohnraumbeschaffung mit der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes zusammenhängt.

(2) Geldleistungen kommen auch in Betracht, wenn die Wohnung eines Schwerebeschädigten mit Rücksicht auf Art oder Schwere seiner gesundheitlichen Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderung bedarf.

Unterabschnitt 4

Hilfen nach § 27b des Gesetzes

§ 26

Sonstige Hilfen

Als Hilfen der Kriegsopferfürsorge auf Grund des § 27b des Gesetzes kommen auch in Betracht

1. Hilfen zur Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Geschehen, sofern dem Beschädigten ohne diese Hilfen eine Teilnahme infolge der Schädigung nicht möglich ist,
2. Hilfen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 auch für Beschädigte, sofern sie wegen der Art oder Schwere der Schädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind,
3. Hilfen zur Beschaffung des notwendigen Hausrates.

Unterabschnitt 5

Sonderfürsorge nach § 27c des Gesetzes

§ 27

Sonderfürsorge

(1) Leistungen an Beschädigte, die zu dem Personenkreis des § 27c des Gesetzes (Sonderfürsorgeberechtigte) gehören, sind der Schwere und Eigenart der Schädigung anzupassen und mit Rücksicht auf die erschwerten Lebensbedingungen des Beschädigten und seiner Familie in Ausmaß und Dauer besonders wirksam zu gestalten.

(2) Sonderfürsorge wird auch gewährt, wenn der Beschädigte auf Grund eines Neufeststellungs- oder Berichtigungsbescheides des Versorgungsamtes zu den Sonderfürsorgeberechtigten zwar nicht mehr gehört, der Vollzug des Verwaltungsaktes durch das Landesversorgungsamt oder durch ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit aber ausgesetzt ist.

(3) Sofern sich die Zugehörigkeit Beschädigter zu dem Personenkreis der Sonderfürsorgeberechtigten aus dem Bescheid des Versorgungsamtes nicht ergibt, stellt das Versorgungsamt dem Beschädigten auf

seinen Antrag eine Bescheinigung zum Nachweis seiner Zugehörigkeit zu den Sonderfürsorgeberechtigten aus.

ABSCHNITT 3

Verfahren

§ 28

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich der Beschädigte oder Hinterbliebene seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nicht vorhanden, so ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich sich der Beschädigte oder Hinterbliebene tatsächlich aufhält.

(2) Für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen an Waisen ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich der Unterhaltspflichtige, dessen Haushalt die Waise vor Beginn der Ausbildung angehört hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nicht vorhanden oder hat die Waise vor Beginn der Ausbildung nicht dem Haushalt eines Unterhaltspflichtigen angehört, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt der Waise:

(3) Hat ein Beschädigter oder Hinterbliebener seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so ist örtlich zuständig der überörtlich zuständige Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bereich sich das nach der Auslandszuständigkeitsverordnung vom 4. November 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 726) für die Versorgung des Beschädigten oder Hinterbliebenen zuständige Versorgungsamt befindet.

§ 29

Beginn der Leistung,

Fortführung bei Berichtigungsbescheiden

(1) Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden auf Antrag gewährt; der Antrag ist nicht an eine Form gebunden.

(2) Maßnahmen der Kriegsopferfürsorge können auch von Amts wegen getroffen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf die Notwendigkeit der Durchführung von Maßnahmen der Kriegsopferfürsorge schließen lassen. Solche Maßnahmen bedürfen des Einverständnisses des Beschädigten oder Hinterbliebenen.

(3) Leistungen der Kriegsopferfürsorge dürfen frühestens vom Ersten des Antragsmonats ab, bei von Amts wegen getroffenen Maßnahmen frühestens vom Ersten des Monats ab gewährt werden, in dem die der Maßnahme zugrunde liegenden Tatsachen bekannt geworden sind. Sie können auch vor Anerkennung eines Versorgungsanspruchs gewährt werden.

(4) Leistungen der Kriegsofopferfürsorge werden auch gewährt, wenn ein Antragsteller auf Grund eines Neufeststellungs- oder Berichtigungsbescheides des Versorgungsamtes zu dem Personenkreis der Beschädigten oder Hinterbliebenen zwar nicht mehr gehört, der Vollzug des Verwaltungsaktes durch das Landesversorgungsamt oder durch ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit aber ausgesetzt ist.

§ 30

Pflichten der Beschädigten und Hinterbliebenen

(1) Beschädigte und Hinterbliebene sind verpflichtet, bei Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen mitzuwirken, soweit ihnen dies zuzumuten ist. Sie haben Änderungen der Tatsachen, die für die Leistung der Kriegsofopferfürsorge maßgebend sind, besonders Änderungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse der für die Durchführung der Kriegsofopferfürsorge zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Maßnahmen nach §§ 26 und 27 des Gesetzes haben Beschädigte und Hinterbliebene den Erfolg der Maßnahme, gegebenenfalls abschnittsweise, durch Leistungsnachweise zu belegen.

§ 31

Beteiligung anderer Stellen

(1) Bei Prüfung der Voraussetzungen beruflicher Maßnahmen nach §§ 26 und 27 des Gesetzes sind die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, bei Schul- oder Hochschulstudiums die Schule oder Hochschule zu beteiligen.

(2) Die für die Durchführung der Kriegsofopferfürsorge zuständigen Stellen sollen soweit möglich mit anderen Trägern ähnlicher Sozialleistungen zusammenwirken; dies gilt vor allem für die berufliche Förderung Beschädigter und bei Gewährung von Erziehungsbeihilfen.

§ 32

Rückerstattung von Leistungen

(1) Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind zurückzuerstatten, wenn der Beschädigte oder Hinterbliebene ihre Gewährung vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

(2) Auf die Rückerstattung kann verzichtet werden, wenn sie eine besondere Härte für den Beschädigten oder Hinterbliebenen bedeuten würde, oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand entstehen würden.

(3) Wegen einer Erhöhung des Einkommens darf der Unterhaltsbeitrag nach § 26 Abs. 4 des Gesetzes oder die Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Gesetzes während eines Ausbildungsabschnittes nicht entzogen werden, wenn sich das monatliche Einkommen um nicht mehr als 10,— DM gegenüber dem bei der Bewilligung zugrunde gelegten monatlichen Einkommen erhöht hat.

ABSCHNITT 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33

Übergangsregelung

(1) Soweit auf Grund dieser Verordnung Leistungen, die bei Verkündung dieser Verordnung laufend gewährt werden, neu festzustellen sind, wird die Neufeststellung von Amts wegen durchgeführt. Die Zahlung der neuen Leistungen beginnt mit dem 1. Juni 1960, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Neue Ansprüche auf laufende Leistungen, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen 6 Monaten nach Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Juni 1960, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Sind seit Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Verkündung dieser Verordnung laufende Leistungen der Kriegsofopferfürsorge gewährt worden, die höher sind, als sie nach Maßgabe dieser Verordnung zu gewähren wären, läuft die Zahlung der höheren Beträge mit Beendigung des laufenden Bewilligungsabschnittes, andernfalls spätestens in sechs Monaten nach Verkündung dieser Verordnung aus.

§ 34

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 35

Saarland-Klausel

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft; mit ihrem Inkrafttreten treten die Verordnungen über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnerkrankte Kriegsbeschädigte vom 28. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 937) und die Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 951) außer Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1961

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Wilhelmi

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts
der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen
(Unterhaltssicherungsgesetz — USG)**

Vom 31. Mai 1961

Auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 31. Mai 1961

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Gesetz über die Sicherung des Unterhalts
der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen
und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG)**

in der Fassung vom 31. Mai 1961

Inhaltsübersicht

<p>Erster Abschnitt</p> <p>Allgemeine Grundsätze</p> <p>Sicherung des Unterhalts 1</p> <p>Leistungsarten 2</p> <p>Familienangehörige 3</p> <p>Anspruchsvoraussetzungen 4</p> <p>Zweiter Abschnitt</p> <p>Leistungen zur Unterhaltssicherung</p> <p>I. Leistungen nach § 2 Nr. 1</p> <p>Allgemeine Leistungen 5</p> <p>Einzeleistungen 6</p> <p>Sonderleistungen 7</p> <p>Antrag 8</p> <p>Empfangsberechtigte 9</p> <p>Bemessungsgrundlage 10</p> <p>Anrechnung von Einkommen 11</p> <p>Übergang von Schadensersatzansprüchen 12</p> <p>II. Leistungen nach § 2 Nr. 2</p> <p>Verdienstausfallentschädigung 13</p>	<p>§</p> <p>III. Gemeinsame Vorschriften</p> <p>Ruhen der Leistungen 14</p> <p>Steuerfreiheit 15</p> <p>Überzahlungen 16</p> <p>Dritter Abschnitt</p> <p>Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>Zuständigkeit 17</p> <p>Zahlungsart und Dauer 18</p> <p>Kosten 19</p> <p>Auskunfts- und Mitteilungspflicht 20</p> <p>Amtshilfe 21</p> <p>Rechtsweg 22</p> <p>Vierter Abschnitt</p> <p>Sonstige Vorschriften</p> <p>Härteausgleich 23</p> <p>Ordnungswidrigkeit 24</p> <p>Erlaß von Rechtsverordnungen 25</p> <p>Inkrafttreten 26</p>
--	--

Erster Abschnitt
Allgemeine Grundsätze

§ 1

Sicherung des Unterhalts

(1) Der zur Erfüllung der Wehrpflicht einberufene Wehrpflichtige und seine Familienangehörigen erhalten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs

(Unterhaltssicherung) nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt auch, wenn der Wehrdienst freiwillig geleistet wird.

(2) Ein Anspruch auf Unterhaltssicherung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der Wehrpflichtige als Berufssoldat, Soldat auf Zeit, Beamter oder Richter Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß oder als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst Arbeitsentgelt erhält.

§ 2

Leistungsarten

Zur Unterhaltssicherung werden gewährt,

1. wenn der Wehrpflichtige das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Grundwehrdienst oder in die ersten sechs Monate des zu leistenden Wehrdienstes fallende Wehrübungen leistet,
 - a) allgemeine Leistungen (§ 5),
 - b) Einzelleistungen (§ 6),
 - c) Sonderleistungen (§ 7);
2. während der übrigen Wehrübungen, während des Grundwehrdienstes nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres und während des unbefristeten Wehrdienstes Verdienstausfallentschädigung (§ 13).

§ 3

Familienangehörige

(1) Familienangehörige des Wehrpflichtigen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Ehefrau,
2. die ehelichen und für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. Stiefkinder,
5. die unehelichen Kinder des Wehrpflichtigen, wenn seine Vaterschaft oder Unterhaltspflicht festgestellt ist,
6. die Ehefrau, deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist,
7. Verwandte der aufsteigenden Linie,
8. Enkel,
9. Adoptiveltern,
10. Stiefeltern und Pflegeeltern,
11. Pflegekinder,
12. Geschwister des Wehrpflichtigen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen sind Familienangehörige im engeren Sinne, die übrigen Personen sonstige Familienangehörige.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Familienangehörige nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 9 haben Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung,

1. wenn sie nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen haben oder
2. wenn sie nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen hätten, falls er nicht eingezogen worden wäre.

(2) Familienangehörige nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 10 bis 12 haben Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung,

1. wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten worden sind oder

2. wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten worden wären, falls er nicht eingezogen worden wäre.

Zweiter Abschnitt

Leistungen zur Unterhaltssicherung

I. Leistungen nach § 2 Nr. 1

§ 5

Allgemeine Leistungen

(1) Die Familienangehörigen im engeren Sinne erhalten allgemeine Leistungen zur Unterhaltssicherung nach der Tabelle (Anlage zu diesem Gesetz).

(2) Es wird gewährt

1. der Tabellensatz I, wenn ein anspruchsberechtigter Familienangehöriger im engeren Sinne vorhanden ist,
2. der Tabellensatz II, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne bis zu zwei weitere anspruchsberechtigte Familienangehörige vorhanden sind,
3. der Tabellensatz III, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne drei und mehr anspruchsberechtigte Familienangehörige vorhanden sind.

(3) Neben dem Tabellensatz wird nach Maßgabe des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) und der dazu ergangenen Ergänzungsgesetze für jeden vollen Kalendermonat des Wehrdienstes Kindergeld gewährt. Dies gilt nicht, wenn in dem Einkommen des Wehrpflichtigen Kinderzuschläge oder gleichartige Leistungen enthalten sind und zur Steigerung des Tabellensatzes geführt haben.

(4) Mit dem Tabellensatz II oder III werden die Ansprüche sämtlicher Familienangehöriger mit Ausnahme der Ansprüche nach Absatz 3 und § 7 abgegolten.

§ 6

Einzelleistungen

(1) Sonstige Familienangehörige erhalten Einzelleistungen, wenn ihr Anspruch nicht nach § 5 Abs. 4 durch den Tabellensatz abgegolten ist.

(2) Die Einzelleistungen bemessen sich nach den Unterhaltsleistungen, die der Wehrpflichtige bis zu seiner Einberufung gewährt hat oder zu deren Gewährung er verpflichtet wäre, wenn er nicht eingezogen worden wäre. War der Wehrpflichtige vor der Einberufung infolge Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Krankheit oder aus Gründen, denen er sich nicht entziehen konnte, zur Gewährung des Unterhalts außerstande, so bemessen sich die Einzelleistungen nach den Unterhaltsleistungen, zu deren Gewährung er verpflichtet gewesen wäre, wenn diese Umstände nicht vorgelegen hätten.

(3) Die Einzelleistungen dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Anspruchsberechtigter, die Hälfte des Tabellensatzes I nicht überschreiten. Reicht die-

ser Betrag zur vollen Befriedigung der Ansprüche nicht aus, so sind die Leistungen verhältnismäßig zu kürzen.

§ 7

Sonderleistungen

(1) Die anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne erhalten Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 7. Der Wehrpflichtige erhält Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 7. Die Sonderleistungen werden neben den allgemeinen Leistungen nach § 5 gewährt.

(2) Als Sonderleistungen werden gewährt

1. Krankenhilfe und Hilfe an Schwangere und Wöchnerinnen, wenn sie nicht nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden oder soweit die Kosten nicht von einer privaten Krankenversicherung ersetzt werden; die Hilfe hat die Leistungen sicherzustellen, die den Familienangehörigen nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung zustehen;
2. für nichtsozialversicherungspflichtige Wehrpflichtige die Beiträge für eine private Krankenversicherung; für nichtsozialversicherungspflichtige Familienangehörige ohne eigenes Einkommen die Beiträge für eine private Krankenversicherung oder die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse;
3. für nur freiwillig in den gesetzlichen Rentenversicherungen weiterversicherte Wehrpflichtige die zu entrichtenden Beiträge nach Maßgabe der für Versicherungspflichtige geltenden Bestimmungen;
4. Mietbeihilfe zur Erhaltung der Wohnung eines Wehrpflichtigen, der nicht mit Familienangehörigen im engeren Sinne in Haushaltsgemeinschaft lebt und dem nicht zugemutet werden kann, das Mietverhältnis zu lösen;
5. Mietzuschuß bis zur Höhe des Mietwertes des von dem Wehrpflichtigen genutzten Wohnraumes, wenn der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung mit sonstigen Familienangehörigen in Wohngemeinschaft gelebt und zu ihrem Unterhalt beigetragen hat;
6. Ersatz für
 - a) Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter, die an Stelle des Wehrpflichtigen in seinem Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder im freien Beruf tätig werden,
 - b) Aufwendungen für Miete der Berufsstätte,
 - c) sonstige unabwendbare Aufwendungen zur Sicherung der Fortführung des Gewerbebetriebes oder des Betriebes der Land- oder Forstwirtschaft oder des freien Berufes,
 - d) Aufwendungen für Verpflichtungen aus einer von dem Wehrpflichtigen ohne

Beteiligung seines Arbeitgebers abgeschlossenen Versicherung in einer betrieblichen, überbetrieblichen oder zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, aus der freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, aus Lebensversicherungs- und solchen Verträgen, die im Versicherungsfalle den Versicherungsnehmer vor Vermögensnachteilen schützen, sowie Bauspar-, prämienbegünstigten Wohnbausparverträgen, Heimstätten-, Siedlungs- und steuer- oder prämienbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen oder aus dem Bau von Eigenheimen, wenn diese Verpflichtungen bereits zwölf Monate vor der Einberufung bestanden, bis zur Höhe von 15 vom Hundert des Nettoeinkommens,

wenn diese Aufwendungen aus dem Einkommen des Wehrpflichtigen oder den Erträgen des Gewerbebetriebes, des Betriebes der Land- oder Forstwirtschaft oder des freien Berufes nachweislich nicht gedeckt werden können;

7. Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Bestattung von Familienangehörigen, soweit diese Aufwendungen nicht durch Ansprüche gegen Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen gedeckt sind.

(3) Die Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 und 6 Buchstabe d dürfen zusammen mit den allgemeinen Leistungen 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 10) nicht übersteigen.

§ 8

Antrag

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden auf Antrag gewährt.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die anspruchsberechtigten Familienangehörigen,
2. der Wehrpflichtige.

(3) Als Antrag gilt auch die schriftliche Anzeige eines Fürsorgeverbandes nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der zur Zeit geltenden Fassung oder eines Trägers der Tuberkulosehilfe nach § 19 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 513).

(4) Das Antragsrecht erlischt einen Monat nach Beendigung des Wehrdienstes. Ist gegen den Wehrpflichtigen ein Verfahren auf Unterhaltsleistung anhängig, so erlischt das Antragsrecht erst mit Ablauf eines Monats nach Abschluß des Verfahrens oder nach Rechtskraft der Entscheidung.

§ 9

Empfangsberechtigte

(1) Die Einzelleistungen und die Sonderleistungen sind an die Anspruchsberechtigten, die allgemeinen Leistungen an die Ehefrau oder, wenn eine an-

spruchsberechtigte Ehefrau nicht vorhanden ist, an die von dem Wehrpflichtigen bestimmte anspruchsberechtigte Person ausbezahlen.

(2) Hat der Wehrpflichtige sich gegenüber anspruchsberechtigten Familienangehörigen durch Vertrag zur Unterhaltszahlung verpflichtet oder seine Unterhaltungspflicht anerkannt oder liegt über seine Unterhaltungspflicht ein vollstreckbarer Titel vor oder beantragt es der Wehrpflichtige bei der zuständigen Behörde, so ist dieser Unterhaltsbetrag in den Fällen des § 5 Abs. 4 vom Tabellensatz abzuziehen und an den Berechtigten oder diejenige Person, Anstalt oder Behörde ausbezahlen, in deren Obhut sich der Berechtigte befindet. § 6 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Bemessungsgrundlage

(1) Der Tabellensatz (§ 5) bemißt sich nach dem monatlichen Durchschnitt des Nettoeinkommens des Wehrpflichtigen.

(2) Nettoeinkommen ist

1. bei einem Wehrpflichtigen, der zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, der Gesamtbetrag der von ihm erzielten Einkünfte, der sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid nach Abzug der auf diese Einkünfte entfallenden Steuern vom Einkommen ergibt; nach §§ 7 a bis 7 e des Einkommensteuergesetzes abgesetzte Beträge sind den Einkünften wieder hinzuzurechnen;
2. bei einem Wehrpflichtigen, der nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, der Arbeitslohn im letzten Jahr vor der Einberufung nach Abzug der zu entrichtenden Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie seine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Zeiten des Verdienstausfalls infolge Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Krankheit oder aus Gründen, denen der Wehrpflichtige sich nicht entziehen konnte, bleiben unberücksichtigt. Betragen diese Zeiten im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 mehr als ein Jahr, so ist der monatliche Durchschnitt des Nettoeinkommens in dem vor dieser Zeit liegenden Jahr maßgebend.

§ 11

Anrechnung von Einkommen

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung sind um die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte des Wehrpflichtigen zu kürzen, die er nach der Einberufung erhält. Dabei bleiben außer Ansatz

1. der Wehrsold;
2. freiwillige Notstandsbeihilfen, Jubiläumsgeschenke, Heirats- und Geburtsbeihilfen und Weihnachtzuwendungen von Arbeitgebern an Wehrpflichtige für die Zeit der Einberufung;

3. Entschädigungen an den Wehrpflichtigen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften und Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus seinem Dienstverhältnis;
4. Teile der Einkünfte, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 bei der Gewährung von Sonderleistungen bereits angerechnet worden sind;
5. die Einkünfte des Wehrpflichtigen aus seiner Tätigkeit vor der Einberufung, die während des Wehrdienstes eingehen und nicht regelmäßig wiederkehrende feste Vergütungen sind, sofern die Erwerbstätigkeit während des Wehrdienstes ruht.

(2) Die Gewährung von Leistungen zur Unterhaltssicherung darf nicht von dem Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens abhängig gemacht werden.

§ 12

Übergang von Schadensersatzansprüchen

Steht anspruchsberechtigten Familienangehörigen infolge eines Ereignisses, durch das die Gewährung oder die Erhöhung von Leistungen zur Unterhaltssicherung erforderlich wird, ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so geht dieser Anspruch auf die Bundesrepublik Deutschland über, soweit diese den anspruchsberechtigten Familienangehörigen Leistungen zur Unterhaltssicherung wegen des Ereignisses gewährt.

II. Leistungen nach § 2 Nr. 2

§ 13

Verdienstausfallentschädigung

(1) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 vorliegen und deren Nettoeinkommen im Monatsdurchschnitt (§ 10) vor ihrem Dienstantritt das nach dem Wehrsoldgesetz gewährte Übungsgeld überschreitet, erhalten auf Antrag Verdienstausfallentschädigung.

(2) Die Verdienstausfallentschädigung beträgt

- a) für Wehrpflichtige mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 80 vom Hundert,
- b) für die übrigen Wehrpflichtigen 60 vom Hundert

des infolge des Wehrdienstes entfallenden bisherigen Nettoeinkommens (§ 10), jedoch monatlich nicht mehr als 2000 Deutsche Mark für Wehrpflichtige nach Buchstabe a und 1500 Deutsche Mark für Wehrpflichtige nach Buchstabe b. Auf die Verdienstausfallentschädigung ist das Übungsgeld anzurechnen.

(3) Bei Festsetzung der Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 bleiben Kindergeld nach § 4 des Kindergeldgesetzes und die diesem entsprechende Kinderzulage nach § 6 a Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes bei dem bisherigen Nettoeinkommen und dem Übungsgeld außer Ansatz.

(4) Verdienstausfallentschädigung erhält der Wehrpflichtige nicht, dessen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder dessen selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes fortgeführt wird. In diesem Falle werden angemessene Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter erstattet, die an Stelle des Wehrpflichtigen tätig werden. Das Übungsgeld ist anzurechnen.

(5) In den Fällen, in denen der Wehrpflichtige seinen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder seine selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter fortführen läßt und der Betrieb ruht, erhält der Wehrpflichtige neben den Leistungen nach Absatz 1 Ersatz der Aufwendungen für Miete der Berufsstätte sowie für die übrigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sofern er entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer des Wehrdienstes nachweist.

(6) § 8 gilt entsprechend.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Ruhen der Leistungen

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung ruhen, wenn der Wehrpflichtige unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt wird, wenn er eigenmächtig die Truppe oder Dienststelle verläßt, ihr fernbleibt und länger als eine Woche abwesend ist oder wenn er eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt.

(2) Verbüßt ein anspruchsberechtigter Familienangehöriger eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten oder ist er für den gleichen Zeitraum auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht, so ruhen die auf ihn entfallenden Leistungen zur Unterhaltssicherung.

(3) Tritt das Ruhen des Rechts auf Leistungen zur Unterhaltssicherung im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit Ende dieses Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginn dieses Monats auf. Lebt das Recht auf Leistungen zur Unterhaltssicherung im Laufe eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten dieses Monats; lebt es am letzten Tage eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten des folgenden Monats.

§ 15

Steuerfreiheit

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind steuerfrei. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchstaben a bis c und § 13 Abs. 4 und 5.

(2) Beiträge im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Aufwendungen auf Grund von Verpflichtungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe d sind insoweit nicht als Sonderausgaben nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig, als für sie Sonderleistungen nach § 7 gewährt werden.

§ 16

Überzahlungen

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen zur Unterhaltssicherung sind zu erstatten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit die Überzahlung auf einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse beruht, kann der zu Unrecht gezahlte Betrag nur zurückgefordert werden, wenn der Empfänger wußte oder wissen mußte, daß ihm die gewährten Leistungen im Zeitpunkt der Zahlung nicht oder nicht in der bisherigen Höhe zustanden, oder wenn die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers zumutbar ist.

(3) Von der Rückforderung der zu Unrecht empfangenen Leistungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie eine besondere Härte für den Empfänger bedeutet oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand entstehen.

Dritter Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

§ 17

Zuständigkeit

(1) Die Länder führen dieses Gesetz im Auftrage des Bundes durch.

(2) Die Landesregierungen bestimmen die für die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung zuständigen Behörden.

§ 18

Zahlungsart und Dauer

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden in der festgesetzten Höhe vom Tage des Beginns bis zum Tage der Beendigung des Wehrdienstes gewährt, sofern nicht zwischenzeitlich eine Änderung in den Verhältnissen des Wehrpflichtigen oder seiner Familienangehörigen eintritt, durch welche die Voraussetzungen zur Weitergewährung der Leistungen sich ändern oder entfallen.

(2) Die laufenden Leistungen zur Unterhaltssicherung werden monatlich im voraus gezahlt. Bei einer Zahlung nach Tagen wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

§ 19

Kosten

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung trägt der Bund. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(2) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zu-

lassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

§ 20

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Der Wehrpflichtige und die Familienangehörigen sind auf Verlangen der zuständigen Behörden (§ 17) verpflichtet, diesen die zur Feststellung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind ferner verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung dieser Leistungen von Einfluß ist, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Arbeitgeber haben auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und über den Arbeitsverdienst des zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und der Familienangehörigen zu erteilen.

§ 21

Amtshilfe

(1) Alle Behörden haben den nach § 17 zuständigen Behörden Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, über alle das Beschäftigungsverhältnis des Wehrpflichtigen und der Familienangehörigen betreffenden ihnen bekannten Tatsachen Auskunft zu erteilen.

(3) Die Finanzbehörden haben den zur Gewährung der Leistungen zur Unterhaltssicherung zuständigen Behörden, soweit erforderlich, über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen Auskunft zu erteilen.

(4) Die für die Einberufung und Entlassung eines Wehrpflichtigen zuständigen Stellen haben den nach § 17 zuständigen Behörden die Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, die für die Gewährung oder Einstellung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erheblich sind.

§ 22

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten über Leistungen zur Unterhaltssicherung nach diesem Gesetz gilt die Verwaltungsgerichtsordnung.

Vierter Abschnitt Sonstige Vorschriften

§ 23

Härteausgleich

(1) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Verteidigung einen Ausgleich gewähren.

(2) Die oberste Landesbehörde kann in Fällen, in denen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Verteidigung ein Ausgleich nach Absatz 1 allgemein zugelassen worden ist, die Befugnisse zur Gewährung eines Härteausgleichs auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.

§ 24

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei Erteilung der Auskunft nach § 20 Abs. 1 Satz 1 unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die in § 20 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. Auskünfte, zu denen er nach § 20 Abs. 2 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Deutsche Mark geahndet werden.

§ 25

Erlaß von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung bestimmt das Nähere über den Inhalt und Umfang der in den §§ 6 und 7 genannten Leistungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft. *)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Anlage
(zu § 5)

Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen --- Einkommenstufen --- (monatlich) in DM	Tabellensatz in DM		
	I	II	III
bis 260	200	217	234
über 260 bis 280	210	226	243
über 280 bis 300	220	240	261
über 300 bis 320	230	255	279
über 320 bis 340	240	268	297
über 340 bis 360	250	282	315
über 360 bis 380	260	296	333
über 380 bis 400	270	310	351
über 400 bis 420	280	324	369
über 420 bis 440	290	338	387
über 440 bis 460	300	352	405
über 460 bis 480	310	366	423
über 480 bis 500	320	380	441
über 500 bis 520	330	391	453
über 520 bis 540	430	402	465
über 540 bis 560	350	413	477
über 560 bis 580	360	424	489
über 580 bis 600	370	435	501
über 600 bis 620	380	446	513
über 620 bis 640	390	457	525
über 640 bis 660	400	468	537
über 660 bis 680	410	479	549
über 680 bis 700	420	490	561
über 700 bis 720	430	501	573
über 720 bis 740	435	510	585
über 740 bis 760	440	518	597
über 760 bis 780	445	527	609
über 780 bis 800	450	535	620
über 800 bis 820	455	543	632
über 820 bis 840	460	550	641
über 840 bis 860	465	557	650
über 860 bis 880	470	564	659
über 880 bis 900	475	571	668
über 900 bis 920	480	578	677
über 920 bis 940	485	585	686
über 940 bis 960	490	592	695
über 960 bis 980	495	599	704
über 980 bis 1 000	500	607	715
über 1 000 bis 1 020	505	614	724
über 1 020 bis 1 040	510	621	733
über 1 040 bis 1 060	515	628	742
über 1 060 bis 1 080	520	635	751
über 1 080 bis 1 100	525	642	760
über 1 100 bis 1 120	530	649	768
über 1 120 bis 1 140	535	655	776
über 1 140 bis 1 160	540	662	784
über 1 160 bis 1 180	545	668	792
über 1 180	550	675	800

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
Allgemeine Anordnung des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn über die Übertragung der Befugnis zur Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes im Bereich der Deutschen Bundesbahn Vom 4. Mai 1961	94 18. 5. 61	1. 4. 57
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg für die Schifffahrt auf der Elbe über den Verkehr durch die Schleuse Geesthacht Vom 3. Mai 1961	96 20. 5. 61	1. 6. 61
Sechzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem und ausländischem Weizen im Getreidewirtschaftsjahr 1961/62 Vom 26. Mai 1961	101 30. 5. 61	1. 7. 61